

d) sonstige vom zuständigen Minister bzw. Staatssekretär zu bestimmende Aufgaben überbetrieblicher Bedeutung, soweit sie der Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Betrieben dienen.

(4) Verfügungsberechtigt über diesen Zentralen Fonds II ist der zuständige Minister bzw. Staatssekretär bzw. Rat des Bezirkes.

(5) Die Mittel des bei den Ministerien, Staatssekretariaten bzw. Räten der Bezirke bestehenden Zentralen Prämienfonds für Materialeinsparung sind in den Zentralen Fonds II zu überführen.

§ 17

Für die bei den Betrieben vorhandenen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie über die Verwendung des Direktorfonds haben die Werkleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam einen Finanzierungsplan aufzustellen, in dem festgelegt wird, wie die Verwendung des Direktorfonds erfolgen soll.

III.

Verantwortung

§ 18

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie des Leiters des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen der Leiter des Betriebes. Die Verwendung von Mitteln des Fonds II darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 19

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenom-

men werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht zulässig.

§ 20

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung, Buchung und Verwendung wird bei den dokumentarischen Revisionen von den Revisionsorganen geprüft.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. L o c h
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. März 1954

§ 1

Entsprechend der Bedeutung der Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik für die Heranbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Staatsverwaltung werden die Lehrkräfte an diesen Schulen nach den Gruppen 3 und 5 (Tabelle III und V) der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) vergütet.

§ 2

Hochschulabsolventen und hochqualifizierte Lehrkräfte aus der Praxis können mit Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten in Anlehnung an die Gruppe 7 (Tabelle VII) der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gemäß Anlage 1 „Sonderregelung für hochqualifizierte Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen“ vergütet werden.

§ 3

(1) Die anderen Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vom 22. Januar 1953 gelten sinngemäß auch für die Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Stellenzulage für Fachgruppenleiter an den / Verwaltungsschulen regelt sich nach Anlage 2.

§ 4

Richtlinien zur Durchführung dieser Verordnung erläßt die Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Zu § 2 Sonderregelung für hochqualifizierte Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen.

1. 825,— DM an Hochschulabsolventen, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit in der Staats- und Wirtschaftsverwaltung nachweisen, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau eines fünfmonatigen Lehrganges der Deutschen Akademie für Staats- und Rechts-